



Schadenersatz und Minderungen nach deutschem Recht

FER-Jahrestagung, Die Lehren aus „Rastatt“, 21. und 22. März 2018 in Stuttgart

Gliederung

- Einleitung
- Minderung bei Schlechtleistungen des EIU
- Schadensersatz bei Schlechtleistungen des EIU
- Umfang des Schadensersatzes
- Sonstige Rechtsfolgen
- Zusammenfassung

Einleitung

- Einordnung der Infrastrukturnutzungsverträge

Leistungen des EIU, Anlage 2 ERegG

1. Das **Mindestzugangspaket** umfasst Folgendes:
 - a) die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Schienenwegkapazität der Eisenbahn;
 - b) das Recht zur Nutzung zugewiesener Schienenwegkapazität;
 - c) die Nutzung der Eisenbahnanlagen einschließlich Weichen und Abzweigungen;
 - d) die Zugsteuerung einschließlich der Signalisierung, Regelung, Abfertigung und der Übermittlung und Bereitstellung von Informationen über Zugbewegungen;
 - e) die Nutzung von Anlagen zur streckenbezogenen Versorgung mit Fahrstrom, sofern vorhanden;
 - f) alle anderen Informationen, die zur Durchführung oder zum Betrieb des Verkehrsdienstes, für den Kapazität zugewiesen wurde, erforderlich sind.

Einleitung

- Einordnung der Infrastrukturnutzungsverträge
- Pflichten der Vertragspartner
- Konkrete Vertragsgestaltung
- AGB-Recht?
- Rückwirkungen auf die Entgelte

Minderung bei Schlechtleistungen des EIU

- Vorgaben aus den INV/den SNB/den NBS
- Gesetzliche Minderungsmöglichkeiten
- Zusammenspiel
- Rechtsschutz

Leistungsabhängige Elemente, § 39 Abs. 2 ERegG

- Leistungsabhängige Elemente für alle Entgelte
 - Vertragsstrafen
 - Entschädigung für betroffene Unternehmen
 - Boni bei Übererfüllung
- Anreizsetzung zur Störungsminimierung + Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes
- Anreiz für EVU und EIU
- Einzelheiten in Anlage 7 Ziff. 2 ERegG

Klassifizierung, Anlage 7 Nr. 2 ERegG

1. Betriebs-/Planungsmanagement des Betreibers der Schienenwege
 - 1.1 Fahrplanerstellung
 - 1.2 Zugbildung
 - 1.3 Fehler im Betriebsverfahren
 - 1.4 Falsche Anwendung der Vorrangregeln
 - 1.5 Personal
 - 1.6 Andere Ursachen
2. Infrastruktureinrichtungen des Betreibers der Schienenwege
 - 2.1 Signalanlagen
 - 2.2 Signalanlagen an Bahnübergängen
 - 2.3 Telekommunikationsanlagen
 - 2.4 Stromversorgungseinrichtungen
 - 2.5 Gleis
 - 2.6 Bauwerke
 - 2.7 Personal
 - 2.8 Andere Ursachen

Klassifizierung, Anlage 7 Nr. 2 ERegG

- 3. Dem Betreiber der Schienenwege zuzuschreibende bautechnische Ursachen
 - 3.1 Geplante Bauarbeiten
 - 3.2 Probleme bei der Ausführung von Bauarbeiten
 - 3.3 Geschwindigkeitsbeschränkung wegen schadhafter Gleise
 - 3.4 Andere Ursachen
- 4. Anderen Betreibern der Schienenwege zuzuschreibende Probleme
 - 4.1 verursacht durch den vorgelagerten Betreiber der Schienenwege
 - 4.2 verursacht durch den nachgelagerten Betreiber der Schienenwege

Klassifizierung, Anlage 7 Nr. 2 ERegG

- 5. Dem EVU zuzuschreibende kommerzielle Ursachen
 - 5.1 Überschreitung der Haltezeit
 - 5.2 Antrag des Eisenbahnverkehrsunternehmens
 - 5.3 Ladevorgänge
 - 5.4 Ladeprobleme
 - 5.5 Zugvorbereitung
 - 5.6 Personal
 - 5.7 Andere Ursachen
- 6. Fahrzeuge des Eisenbahnverkehrsunternehmens
 - 6.1 Umlaufplanerstellung und -änderung
 - 6.2 Zugbildung durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen
 - 6.3 Probleme mit Reisezugwagen
 - 6.4 Probleme mit Güterwagen
 - 6.5 Probleme mit Fahrzeugen, Lokomotiven und Triebwagen
 - 6.6 Personal
 - 6.7 Andere Ursachen

Klassifizierung, Anlage 7 Nr. 2 ERegG

8. Externe Ursachen, die weder dem Betreiber der Schienenwege noch dem Eisenbahnverkehrsunternehmen zuzuschreiben sind

8.1 Streik

8.2 Verwaltungsformalitäten

8.3 Äußere Einflüsse

8.4 Wetterbedingte Auswirkungen und natürliche Ursachen

8.5 Verspätung durch externe Ursachen im nachgelagerten Schienennetz

8.6 Andere Ursachen

9. Sekundäre Ursachen, die weder dem Betreiber der Schienenwege noch dem Eisenbahnverkehrsunternehmen zuzuschreiben sind

9.1 Gefährliche Ereignisse, Unfälle und Risiken

9.2 Streckenbelegung wegen Verspätung desselben Zuges

9.3 Streckenbelegung wegen Verspätung eines anderen Zuges

9.4 Umlauf

9.5 Anschlüsse

9.6 Weitere Untersuchung erforderlich

SNB der DB Netz AG 2018

6.4.3 Entgeltminderung bei nicht vertragsgemäßem Zustand

6.4.3.1 Automatische Minderung

Unabhängig von einem Minderungsverlangen des ZB reduziert die DB Netz AG unaufgefordert das geschuldete Nutzungsentgelt im Falle der nachfolgend genannten Mängel, wenn diese dazu geführt haben, dass aufgrund einer Störung Zusatzverspätungsminuten gem. des Richtlinienmoduls 420.9001 (**Anlage 6.5.1 der SNB**) mindestens in nachfolgend genannter Höhe kodiert wurden. Unter einer Störung im Sinne des Verfahrens ist hierbei die Summe der Zusatzverspätungen an den Messpunkten gemeint, die einer Störung bzw. einem Ereignis zugeordnet werden. Die Minderung erfolgt unabhängig davon, ob die DB Netz AG diesen Mangel zu vertreten hat.

SNB der DB Netz AG 2018

Eine automatische Minderung erfolgt, wenn die Zusatzverspätungsminuten aufgrund einer Störung (Summe der Zusatzverspätungsminuten an den Messpunkten, die einer Störung zugeordnet werden), einen verkehrsartsspezifischen Schwellwert überschreiten. Dabei ist zu beachten, dass Zusatzverspätungsminuten bei ihrer Erfassung zunächst kaufmännisch auf volle Minuten gerundet und erst dann innerhalb einer Störung addiert werden.

SNB der DB Netz AG 2018

Für die vorstehend genannten Mängel wird ein auf die Zusatzverspätungsminuten, die Verkehrsart, bzw. auf das Marktsegment bezogener Minderungsbetrag bis zur vollen Höhe des jeweiligen Trassennutzungsentgelts gewährt. Die Differenzierung des Minderungsbetrages nach Verkehrsarten berücksichtigt die unterschiedlichen Infrastrukturnutzungsentgelte.

Folgende Minderungsbeträge sind je Verkehrsart anzusetzen:

- im SPFV 3,00 EUR je Zusatzverspätungsminute
- im SPNV 2,00 EUR je Zusatzverspätungsminute
- im SGV 1,00 EUR je Zusatzverspätungsminute

Minderungsbeträge werden in der übernächsten auf die die Minderung auslösende Störung folgenden Rechnung gem. Ziffer 6.7.4 Satz 3 der SNB verrechnet.

Die Geltendmachung eines höheren Minderungsbetrages unter den Voraussetzungen der Ziffer 6.4.3.2 der SNB wird dadurch nicht ausgeschlossen.

6.4.3.2 Minderung auf Verlangen

Mängel, die nicht unter Ziffer 6.4.3.1 der SNB aufgeführt sind können nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln geltend gemacht werden. Gleiches gilt auch für Mängel nach Ziffer 6.4.3.1, soweit ein Mängelbegehren über den dort genannten Werten geltend gemacht wird.

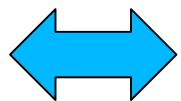
Gesetzliche Minderungsmöglichkeiten, § 536 BGB

- (1) Hat die Mietsache zur Zeit der Überlassung an den Mieter einen **Mangel**, der ihre **Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt**, oder entsteht während der Mietzeit ein solcher Mangel, so ist der Mieter für die Zeit, in der die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung der Miete **befreit**. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit **gemindert** ist, hat er nur eine **angemessen herabgesetzte Miete** zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. ...
- (3) Wird dem Mieter der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache durch das Recht eines Dritten ganz oder zum Teil entzogen, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 21 EIBV a. F.

(6) Die **Entgelte** sind, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gegenüber jedem Zugangsberechtigten in gleicher Weise zu berechnen. Sie sind **bei nicht vertragsgemäßigem Zustand** des Schienenweges, der zugehörigen Steuerungs- und Sicherungssysteme sowie der zugehörigen Anlagen zur streckenbezogenen Versorgung mit Fahrstrom **zu mindern**.

- KG:**
- Infrastrukturanlagen maßgeblich
 - Bauarbeiten kein Mangel, wenn geplant (sehr fraglich)
 - Keine Pünktlichkeitsgarantie (aber hins. Abwicklung)



Infrastruktur ist zum vereinbarten Zeitpunkt bereitzustellen

Minderung bei Schlechtleistungen des EIU

- Vorgaben aus den INV/den SNB/den NBS
- Gesetzliche Minderungsmöglichkeiten
- Zusammenspiel

SNB der DB Netz AG 2018

Für die vorstehend genannten Mängel wird ein auf die Zusatzverspätungsminuten, die Verkehrsart, bzw. auf das Marktsegment bezogener Minderungsbetrag bis zur vollen Höhe des jeweiligen Trassennutzungsentgelts gewährt. Die Differenzierung des Minderungsbetrages nach Verkehrsarten berücksichtigt die unterschiedlichen Infrastrukturnutzungsentgelte.

Folgende Minderungsbeträge sind je Verkehrsart anzusetzen:

- im SPFV 3,00 EUR je Zusatzverspätungsminute
- im SPNV 2,00 EUR je Zusatzverspätungsminute
- im SGV 1,00 EUR je Zusatzverspätungsminute

Minderungsbeträge werden in der übernächsten auf die die Minderung auslösende Störung folgenden Rechnung gem. Ziffer 6.7.4 Satz 3 der SNB verrechnet.

Die Geltendmachung eines höheren Minderungsbetrages unter den Voraussetzungen der Ziffer 6.4.3.2 der SNB wird dadurch nicht ausgeschlossen.

6.4.3.2 Minderung auf Verlangen

Mängel, die nicht unter Ziffer 6.4.3.1 der SNB aufgeführt sind können nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln geltend gemacht werden. Gleiches gilt auch für Mängel nach Ziffer 6.4.3.1, soweit ein Mängelbegehren über den dort genannten Werten geltend gemacht wird.

Minderung bei Schlechtleistungen des EIU

- Vorgaben aus den INV/den SNB/den NBS
- Gesetzliche Minderungsmöglichkeiten
- Zusammenspiel
- Rechtsschutz

Schadensersatz bei Schlechtleistungen des EIU

- Vorgaben aus den INV/den SNB/den NBS
- Gesetzliche Schadensersatzansprüche
- Zusammenspiel
- Rechtsschutz

Pflichtverletzung?

- Pünktlichkeit geschuldet?
 - Anreizsystem lässt auf erwartete Pünktlichkeit schließen
 - Begriff der Trasse (§ 1 XX ERegG): „bestimmter Zeitraum“
 - Leistungsbeschreibung der Express- und Takttrassen
 - Anforderungen aus den Verkehrsverträgen
 - Erwartungen der Fahrgäste
- Diskriminierung bei Planung/betrieblicher Abwicklung
- Unmöglichkeit nach § 275 BGB?

Schadensersatz, § 536a BGB

(1) Ist ein **Mangel** im Sinne des § 536 bei Vertragsschluss **vorhanden** oder entsteht ein solcher Mangel **später** wegen eines Umstands, den der **Vermieter zu vertreten** hat, oder kommt der Vermieter mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, so kann der Mieter unbeschadet der Rechte aus § 536 **Schadensersatz** verlangen.

(2) Der Mieter kann den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn

1. der Vermieter mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist oder

2. die umgehende Beseitigung des Mangels zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Bestands der Mietsache notwendig ist

Schadensersatz bei Schlechtleistungen des EIU

- Pflicht z. pünktlichen Bereitstellung der Infrastruktur
- 1. Schritt: Ursache aus Sphäre des EIU
- Jeder Vermögensschaden, § § 249 ff. BGB
 - Entgeltkürzungen aus Verkehrsvertrag
 - Belastung mit Schadensersatzforderungen
 - Jeder sonstige Mehraufwand (z. B. Ersatzverkehre)
 - Jeder entgangene Gewinn

Schadensersatz bei Schlechtleistungen des EIU

- Pflicht z. pünktlichen Bereitstellung der Infrastruktur
- 1. Schritt: Ursache aus Sphäre des EIU
- Jeder Vermögensschaden, § § 249 ff. BGB
- Minderung abzuziehen?
- Viele Details noch in Klärung!

Sonstige Rechtsfolgen

- Durchsetzung des Zugangsanspruchs
- Durchsetzung von Betriebs-/Sicherheitspflichten
- Durchsetzung kartellrechtlicher Schranken
- Zurückbehaltungsrechte
- Rücktritt vom Vertrag

Zusammenfassung

- „Anreizsysteme“ kritisch zu betrachten
- Mietrechtliche Minderung und Schadensersatz
- Sphäre des EIU?
- „Höhere Gewalt“???
- Eigene Dokumentation!
- Diskriminierung „hilft“
- Grundsätzlich jeder Vermögensschaden erfasst!

Schluss

Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit !



Hansastr. 30
D-44137 Dortmund
Telefon +49 231 534 526 0
Telefax +49 231 534 526 10
mail@bsu-legal.de